

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GBI. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 19.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.800	0	14.521.400	14.525.200
die Ausgaben	3.800	0	14.521.400	14.525.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.501.300	0	5.984.100	13.485.400
die Ausgaben	7.501.300	0	5.984.100	13.485.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 7.500.000 € erhöht und damit auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Genthin, 19.10.2006

Bürgermeister

(Siegel)